

Muster
Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung
Markenrecht

Herr/Frau/Firma ...
verpflichtet sich hiermit
gegenüber ...,
ggf. vertreten durch den Anwalt ...

es bei Meidung einer vom Gläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden, und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Gläubigers das Zeichen ...

zur Kennzeichnung der Produkte ...

zu verwenden oder verwenden zu lassen, insbesondere unter dieser Bezeichnung derartige Waren anzubieten und zu bewerben bzw. anbieten und bewerben zu lassen.

Diese Erklärung erfolgt rechtsverbindlich, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

[Die Verpflichtung zur Zahlung einer konkreten Strafe bei Zuwiderhandeln gegen die Unterlassungserklärung bzw. ein bestimmtes Recht aus einer Marke oder einem Zeichen ist regelmäßig nicht erforderlich, es genügt die obige Formulierung.]

[Hinzu treten eventuell weitere Einschränkungen, etwa wenn eine Rechtsfrage zu Marken demnächst von einem Gericht zu entscheiden ist, und der Wortlaut der Unterlassungserklärung von der Entscheidung abhängt. Die Formulierung hängt vom konkreten Vorwurf der Abmahnung ab.]

[Wenn die Kanzlei der Abmahnung Auskunft über Umsätze, Werbung, Vertriebswege u.ä. verlangt, ist ggf. auch eine diesbezügliche Regelung mit aufzunehmen. Gleiches gilt für Auskunftsverlangen hinsichtlich des aktuellen Besitzes von Produkten, die mit einem bestimmten Warenzeichen versehen sind.]

[Darüber hinaus wird in einer Abmahnung regelmäßig Schadensersatz verlangt. Insoweit ist zu prüfen, welche Positionen für den Rechtsschutz geltend gemacht werden (Kosten der Abmahnung durch einen Rechtsanwalt, Lizenzschadensersatz wegen Markenrechtsverletzung etc.), und ob diese berechtigt sind. Wenn ja, stellt sich die Frage, ob sie in voller Höhe zu zahlen sind.]

[Schließlich kann Gegenstand einer Markenabmahnung sein, dass eine eingetragene Marke gelöscht werden soll. Auch hier ist zu prüfen, ob entsprechende Ansprüche auf Löschung bestehen.]

Dieses Merkblatt kann eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Markenrecht nicht ersetzen. Eine Haftung wird nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen von Gesetzgeber und Rechtsprechung, und daher auch die Abmahnpraxis durch Rechtsanwälte bei der Marke stetem Wandel unterworfen sind.



Rechtsanwalt Dr. Jan Peter Müßig, Dr. Müßig und Kollegen,
Rechtsanwälte Steuerberater Bürogemeinschaft, Kaiserstr. 18, 55116 Mainz
Tel. 06131 / 144 150, Fax 06131 / 905 586

<http://ramuessig.de>
info@ramuessig.de